

**Anforderungen an die Erstellung von Anträgen gemäß § 22 LWG zur Genehmigung von
Anlagen an Gewässern**

- I. Anlagen o h n e Einschränkung/Beeinflussung des Abflussverhaltens bzw. der Leistungsfähigkeit des Gewässers (Gewässerkreuzungen mit Leitungen und Anlagen in einem Abstand von 3,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers u.ä.):**
1. formloses Antragsschreiben
 2. Erläuterungsbericht und Begründungen mit näherer Darstellung der Bauausführung und des Bauablaufes (offene Bauweise, Pressverfahren, Wasserhaltung etc.) sowie Angabe der Baukosten (und ggf. Angabe darüber, ob von der Maßnahme ein Bau- oder Bodendenkmal direkt oder im näheren Bereich betroffen ist)
 3. Übersichtskarte (Amtliche Basiskarte; Maßstab 1:5.000) mit Eintragung des Standortes sowie Ermittlung von Rechts- und Hochwert des Standortes
 4. Lageplan oder Flurkarte (Maßstab 1 : 500) mit Darstellung der geplanten Maßnahme mit Start- und Zielgrube bei einer Gewässerkreuzung sowie Angabe von Gemarkung, Flur und Parzellenummer
 5. Querprofil des Gewässers mit Darstellung der geplanten Maßnahme und Bemaßung und Eintragung der Start- und Zielgruben bei Kreuzungsmaßnahmen
 6. ggf. Bauwerkszeichnung
 7. je nach Einzelfall bleibt die Anforderung zusätzlicher Unterlagen vorbehalten

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen!

II. Anlagen *mit* Einschränkung/Beeinflussung des Abflussverhaltens bzw. der Leistungsfähigkeit des Gewässers (Brückenbauwerke, Durchlässe, Ufermauern u.ä.):

1. formloses Antragsschreiben
2. Erläuterungsbericht und Begründungen mit näherer Darstellung der Bauausführung und des Bauablaufes (Baumaterial, Sohl- und Böschungsbefestigungen, Wasserhaltung etc.) sowie Angabe der Baukosten
3. Übersichtskarte (Amtliche Basiskarte; Maßstab 1 : 5.000) mit Eintragung des Standortes sowie Ermittlung von Rechts- und Hochwert des Standortes
4. Lageplan oder Flurkarte (Maßstab 1 : 500) mit Darstellung der geplanten Maßnahme sowie Angabe von Gemarkung, Flur- und Parzellenummer
5. Bauwerkszeichnung
6. sofern die lichte Weite des Brückenbauwerkes nicht mehr als 5,00 m beträgt, ist mit dem Antrag nach § 22 Landeswassergesetz eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (bei größeren Brücken erfolgt diese Prüfung im Rahmen des dann notwendigen Baugenehmigungsverfahrens)
7. hydraulische Berechnung (der genaue Umfang sowie die Notwendigkeit müssen im Einzelfall festgelegt werden)
8. Längenschnitt und Querprofile des Gewässers (der genaue Umfang sowie die Notwendigkeit müssen im Einzelfall festgelegt werden)
9. je nach Einzelfall bleibt die Anforderung zusätzlicher Unterlagen vorbehalten

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen!